



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Ergänzungs-  
Beschlussvorlage**

Öffentlich X  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich Innerer Verwaltung/Herr Holland	02.09.2009	I.	<b>41 /2009</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	14.05.2009	7
Schulausschuss	15.09.2009	7
VA		
RAT		

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Einführung einer Ganztagschule
Beschlussvorschlag
-abhängig vom Beratungsergebnis-

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
Schulausschuss							
VA							
RAT							

### Sachbericht zur Vorlage

In der Verwaltungsausschusssitzung am 14.05.2009 wurde die Thematik „Einführung einer Ganztagschule; hier : Beratung über das weitere Vorgehen“ behandelt, nachdem in der VA-Sitzung am 28.04.2009 vom Bürgermeister unter dem TOP „Bericht des Bürgermeisters“ über ein Schreiben der Grundschule Düderode (**sh. Anlage**) bezüglich „Bedarfsabfrage Offene Ganztagschule in Düderode“ berichtet wurde. Es bestand Einvernehmen, da bereits über die Neuausrichtung der Schuleinzugsbereiche diskutiert werde, dieses Thema mit aufzugreifen und sofern Bedarf besteht, auch in dieser Angelegenheit Entscheidungen zu treffen.

Dem Verwaltungsausschuss wurde zur Sitzung am 14.05.2009 folgender Sachverhalt mitgeteilt

„Im Bereich des Landkreises Northeim wird derzeit lediglich eine Grundschule als Ganztagschule betrieben. Es handelt sich dabei um die Grund- und Hauptschule „Geschwister-Scholl-Schule“ in Einbeck. Niedersachsenweit sind derzeit insgesamt 113 Grundschulen als Ganztagschulen genehmigt worden. Nach den derzeit geltenden Vorschriften zur Einrichtung einer Ganztagschule können Anträge vom Schulträger, einer Schule oder dem Schulelternrat gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Spätestens bis zum 01.12.eines Jahres für den nächstfolgenden Schuljahresbeginn (z.B. 1.12.09 für Schuljahresbeginn 2010/2011) muss die zuständige Abteilung der Landesschulbehörde informiert werden. Die Antragsunterlagen sind dann bis spätestens zum 31.12. eines Jahres vorzulegen. Als **Anlagen** sind Runderlasse des MK zum einen über die „Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule vom 16.03.2004“ und zum anderen „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen vom 18.07.2005“ beigefügt.

Nach Ziffer 2.4 des Runderlasses vom 16.3.2004 kann eine Ganztagschule als offene Ganztagschule (2.4.1 ) oder als eine teilweise offene Ganztagschule (2.4.2) betrieben werden. In der Regel werden offene Ganztagschulen –wie auch von der GS Düderode beantragt- betrieben. Bei den teilweise offenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen/Schüler verpflichtet, an den angebotenen Ganztagsangeboten teilzunehmen. Gesamtkonferenz (bzw. Schulvorstand) und Schulelternrat müssen hier mit Drei-Viertel-Mehrheit zustimmen.

Nach Ausführungen des Nds. Kultusministeriums haben derzeit nur solche Anträge auf Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule eine Genehmigungschance, die auch einen Antrag auf Genehmigung nach Nr. 8.2 des Erlasses vom 16.03.2004 beinhalten. Diese Antragsstellung beinhaltet den Verzicht auf einen Ganztagszuschlag zur Personalversorgung, da im niedersächsischen Landeshaushalt zurzeit nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen. Diesen Weg über die Genehmigung nach Nr. 8.2 sind in den letzten Jahren alle Ganztagschulen gegangen. Zurzeit sind alle nach Nr. 8.2. genehmigten Ganztagschulen mit einem Ganztagszuschlag zur Personalversorgung versehen. Ein Teil verfügt inzwischen über eine Vollaussstattung , andere verfügen über eine Teilausstattung. Prognosen über den Umfang und über die Geschwindigkeit eines zukünftigen Ausstattungsprozesses der nach 8.2 bereits genehmigten und in der Zukunft zu genehmigenden Ganztagschulen mit Lehrerstunden können zur Zeit nicht abgegeben werden. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Mitteln fällt im Rahmen der Beratungen des Haushaltsgesetzgebers. Alle Ganztagschulen sind jedoch inzwischen vollständig mit einer Grundaussstattung des Ganztagszuschlags versehen worden. Als Berechnungsgrundlage für diese Grundaussstattung ist die Zahl der Klassen in den Jahrgängen 3 und 4 gewählt worden. Für jede Klasse in diesen Jahrgängen erhält die Schule 2,5 Lehrerstunden zusätzlich als Ganztagszuschlag. Die Grundaussstattung entspricht in einer Grundschule rund der Hälfte der Vollaussstattung. Alle in den Jahren 2005-2007 als Ganztagschulen genehmigten Grundschulen haben diese zusätzlichen Lehrerstunden zugewiesen bekommen. Alle danach genehmigten Ganztagschulen erhalten ein Budget in

entsprechender Höhe ; für diese Schulen werden aus haushaltstechnischen Gründen keine Lehrstunden, sondern nur Geldmittel bereitgestellt.

Entsprechend Nr. 3.6 des Erlasses vom 16.03.2004 muss zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag eine Mittagspause eingerichtet werden. In dieser Zeit sollen die Schülerinnen und Schüler ein Mittagessen einnehmen können.

Sollte in der Grundschule Düderode eine Ganztagschule eingerichtet werden, müssten für die Essensausgabe und –zubereitung zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden. Diese Räumlichkeiten müssten entsprechend ausgestattet werden. Die Kosten wären vom Schulträger (Gemeinde Kalefeld) zu tragen. Bezüglich der baulichen Situation des Schulgebäudes Düderode wird auf den vorliegenden Vermerk des Landkreises Northeim (Anlage zum VA-Protokoll 28.4.2009) hingewiesen. Nach Auskunft des Kultusministeriums besteht derzeit keine Möglichkeit der Zuschussung von Investitionen durch Landesmittel.

Hinsichtlich der Verpflegung der Schüler/innen gibt es verschiedene Umsetzungsvarianten. Je nach gewählter Variante ist mit lfd. Kosten für den Schulträger zu rechnen. In der Samtgemeinde Freden wurde vor ca. 3 Jahren eine offene Ganztagsgrundschule eingerichtet. Von rd. 170 Schülerinnen/Schülern nehmen derzeit 40 Schüler/innen (23,53 %) das Angebot der Ganztagschule wahr. Neben der einmaligen Investitionskosten für Herrichtung eines Unterrichtsraumes als Essensraum und der Anschaffung eine Aufwärmofens sind derzeit rd. 10.000 € lfd. Kosten/Jahr für die Ganztagschulbetreuung im Haushalt eingeplant. In der Grundschule Einbeck mit rd. 140 Schülerinnen/Schülern nehmen derzeit 35 Schüler/innen (25 %) das Ganztagsangebot an vier Nachmittagen wahr. Das Mittagessen wird zu einem Preis von 2,90 angeboten.

Die Schulleitungen der GS Sebexen und Echte haben auf entsprechende Anfrage erklärt, dass auch sie an der Einrichtung einer Ganztagschule interessiert seien. Eine Beratung im Schulvorstand und Elternrat habe jedoch noch nicht stattgefunden.

Vor einer Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule im Bereich der Gemeinde Kalefeld sollte aus Verwaltungssicht zunächst eine Bedarfsabfrage unter den Eltern der derzeitigen Grundschulkinder (außer den derzeitigen 4. Klassen) und den Eltern der Kindergartenkinder durchgeführt werden. Nach Auswertung des Ergebnisses sollte dann der Verwaltungsausschuss das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit beschließen.

Zum Schuljahresbeginn ist nach den derzeit vorliegenden Schülerzahlen mit folgender Belegung in den Grundschulen (ohne eine eventl. Änderung der Einzugsbereiche) zu rechnen:

Quote 25 % Inanspruchnahme Ganztagschulan-

gebot

GS Düderode	109 Schüler/innen	28 Schüler/innen
GS Echte	103 Schüler/innen	26 Schüler/innen
GS Sebexen	58 Schüler/innen	15 Schüler/innen. „

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 die Verwaltung beauftragt, eine Bedarfsabfrage über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule in der Gemeinde Kalefeld vorzunehmen, da ein entsprechender Antrag der Grundschule Düderode vorliegt. Nach Vorlage des Ergebnisses ist die Angelegenheit im Schulausschuss zu behandeln. Die Befragung soll sich über den Kindergartenbereich und die derzeitigen Grundschulkinder (1. und 2. Klasse) erstrecken. Parallel dazu ist eine Informationsveranstaltung zur Einrichtung einer Ganztagschule in der Aula der Auetalschule Kalefeld

durchzuführen.

Mit Datum vom 11.06.2009 wurden die Sorgeberechtigten aller Kindergartenkinder im Gemeindegebiet sowie der Schüler/innen der derzeitigen 1. und 2. Klasse der GS Düderode, Echte und Sebexen angeschrieben (insgesamt 398). Das Anschreiben sowie der Fragebogen sind als Anlage beigefügt. Die Auswertung der Fragebogen (Stand 21.08.2009) ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Am 22.06.2009 fand dann in der Auetalschule Altes Amt die Infoveranstaltung zur Einführung einer Ganztagsbeschulung statt. Herr Hämke vom Nds. Kultusministerium sowie Herr Heimann von der GS Freden haben dabei über das Thema „Ganztagschulen“ informiert. Die anschließende sehr polemisch und emotionsgeladen geführte Diskussion hat dann schon recht deutlich gemacht, dass die Entscheidung hinsichtlich der künftigen Schuleinzugsbereiche nicht einfach werden wird. Wünschenswert wäre es in diesem Falle, dass die weiteren Diskussionen sachbezogen und respektvoll erfolgen.

Von der GS Düderode und der GS Echte liegen schriftliche Anträge vor, eine entsprechende Ganztagsbeschulung vorzunehmen. Die GS Sebexen hatte sich u.a. während der Infoveranstaltung dahingehend geäußert, auch eine Ganztagsbeschulung durchzuführen. Der neue Schulleiter, Herr Nitschke, steht der Angelegenheit ebenfalls positiv gegenüber. Aufgrund der kurzen Einarbeitungszeit bestand bisher noch keine Möglichkeit einen schriftlichen Antrag mit den geforderten Beschlüssen der einzelnen Gremien einzureichen.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 wurde allen Ortsratsmitgliedern der Ortschaften der Gemeinde Kalefeld der schriftlich vorliegende Vermerk des Landkreises Northeim bezüglich der überschlägig ermittelten Sanierungskosten für das Schulbeäude Düderode in Höhe von 950.000 € zugeleitet. Dieser Vermerk liegt auch allen Ratsmitgliedern vor und ist als Anlage nur bei den Lehrer- und Elternvertreten im Schulausschuss beigefügt.

Anfang Juli 2009 fand mit einem Vertreter des Gesundheitsamtes des Landkreises Northeim eine Ortsbesichtigung aller drei Schulen bezgl. eventuell erforderlicher Baumaßnahmen zur Einrichtung von Schulküchen in den Grundschulen statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Einrichtung von Schulküchen in allen drei Schulgebäuden grundsätzlich möglich ist. Einige Umbaumaßnahmen wären für dazu jedoch notwendig. Dabei wird von Kosten in Höhe von rd. 2.500- 5000 € je Schule ausgegangen.

**Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot**

**Gleichstellungsbelange werden berührt:**       Ja                       Nein

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			

Die Haushaltsmittel stehen                      stehen nicht    stehen teilweise                      zur Verfügung

## Grundschule Düderode



Grubenhagener Straße 17  
37588 Kalefeld-Düderode

Tel./ Fax (05553) 2890  
e-mail: grundschule.duederode@t-online.de

GB Düderode, Grubenhagener Straße 17, 37588 Kalefeld-Düderode

Gemeinde Kalefeld	
Eing. 16. April 2009	
	Düderode, 16. April 2009

**Betreff: Bedarfsabfrage Offene Ganztagschule in Düderode**

Sehr geehrter Herr Holland,

bei unserem letzten „World Cafe“ wurde der dringende Wunsch nach einer Hausaufgabenbetreuung, sowie eines Ganztagsangebotes vorgetragen. Ich bitte Sie aufgrund der zeitlichen Enge schnellstmöglich eine Abfrage aller Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Kalefeld durchzuführen, um den realen Bedarf zu ermitteln.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

  
Kathrin Hartmann - Hirschberg  
Kommissarische Schulleiterin

### Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen

RdErl. d. MK v. 18.07.2005 – 26 - 81 005 – VORIS 22410 –

Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiterrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Zum Antragsverfahren werden folgende Hinweise gegeben:

Schulen bzw. Schulträger, die beabsichtigen, zum Schuljahresbeginn 2006/07 die Errichtung einer Ganztagschule zu beantragen, teilen dies der zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde spätestens bis zum **01.12.2005** mit. Die entsprechenden Anträge mit allen Unterlagen müssen dem Niedersächsischen Kultusministerium spätestens bis zum **31.12.2005** vorgelegt werden.

Bei Anträgen für die folgenden Schuljahre gelten die vorgenannten Termine entsprechend.

Die vorgenannten Termine sind auch dann einzuhalten, wenn Anträge, die dem Niedersächsischen Kultusministerium bereits vorliegen, noch ergänzt oder verändert werden sollen.

Zu den Unterlagen gehören:

- ein pädagogisches Konzept für den Ganztagsbetrieb, das gemäß Nr. 1.4 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 (SVBl. S. 219 - VORIS 22410) zu erstellen ist,
- die Angabe über die beantragte Form der Ganztagschule gemäß Nr. 2.4.1 oder 2.4.2 des o.g. Erlasses und die entsprechenden Beschlüsse:
  - der Gesamtkonferenz,
  - des Schulleiterrates,
  - des Schülerrates,
  - des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen),
  - des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,

(Bei einem Antrag nach Nr. 2.4.2 sind bei den Voten der Gesamtkonferenz und des Schulleiterrates die genauen Abstimmungsergebnisse mitzuteilen.)

- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll.

Bei einem Antrag oder bei der Ergänzung des Antrages auf Errichtung einer Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses sind, sofern die entsprechenden Angaben nicht bereits in den o.g. Unterlagen des Antrages enthalten sind, folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- die Beschlüsse, dass die Schule als Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses geführt werden soll:
  - der Gesamtkonferenz,
  - des Schulleiterrates,
  - des Schulträgers,
  - des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,
- Angaben darüber, wie das pädagogische Konzept im Hinblick auf die Bedingungen der Nr. 8.2 verändert werden soll.

## AMTLICHER TEIL

### Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

*RdErl. d. MK v. 16.3.2004 - 201 - 81 005 - VORIS 22410*

- Bezug: a) Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 85) VORIS 22410  
 b) Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 94) VORIS 22410  
 c) Erlass „Die Arbeit in der Realschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 100) VORIS 22410  
 d) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 107) VORIS 22410  
 e) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 115) VORIS 22410  
 f) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 122) VORIS 22410  
 g) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Lernbehinderte“ vom 30.7.1980 (SVBl. S. 314), geändert durch Erlass vom 21.6.1995 (SVBl. S. 181 - VORIS 22410 01 00 46 006; bez. S. 206)  
 Erlass „Die Arbeit in der Schule für Gehörlose“ vom 18.2.1987 (SVBl. S. 57 - VORIS 22410 01 00 46 012)  
 Erlass „Die Arbeit in der Schule für Schwerhörige“ vom 18.5.1988 (SVBl. S. 199 - VORIS 22410 01 00 46 013)  
 Erlass „Die Arbeit in der Schule für geistig Behinderte“ vom 18.4.1989 (SVBl. S. 103), geändert durch Erlass vom 12.9.1996 (SVBl. S. 424 - VORIS 22410 01 00 46 015)  
 (Hinweis: Diese Erlasse werden gegenwärtig mit dem Ziel der Zusammenfassung für alle Formen der Förderschule überarbeitet)  
 h) Erlass „Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung“ vom 5.4.1983 (SVBl. S. 120 - VORIS 22410 01 00 35 041)  
 i) Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 (SVBl. S. 128) VORIS 22410  
 j) Erlass „Verkauf von Getränken und Esswaren in Schulen“ vom 9.9.1991 (SVBl. S. 288) VORIS 22410 01 00 35 066  
 k) Erlass „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“ vom 27.1.1997 (SVBl. S. 66) VORIS 22410 00 00 00 061  
 l) Erlass „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 26.6.1979 (SVBl. S. 182) VORIS 22410 01 00 40 004  
 m) Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern an Ganztagschulen“ vom 11.11.1983 (SVBl. S. 238 - VORIS 22410 01 00 30 022)  
 n) Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern und von Betreuungspersonal an Sonderschulen“ vom 28.9.1982 (SVBl. S. 297 - VORIS 22410 01 00 46 007), geändert durch Erlass vom 19.7.1990 (SVBl. S. 314 - VORIS 22410 01 00 46 018)

#### 1. Aufgaben und Ziele

1.1 Allgemein bildende Schulen können gemäß § 23 Abs.1 NSchG als Ganztagschulen geführt werden. Bei der Einrichtung von zusätzlichen Ganztagsangeboten sind Hauptschulen gem. § 23 Abs. 5 NSchG besonders zu berücksichtigen.

1.2 Die Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ganztägige unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags gemäß § 2 NSchG hat die Schule zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihre Fähigkeit zu einem eigenverantwortlich geführten Leben, ihre sozialen Fähigkeiten und ein aktives Freizeitverhalten zu fördern. Dazu gehört insbesondere, auf den Übergang von der Schule in eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Dies geschieht vor allem durch

- eine pädagogische Gestaltung der Unterrichtswoche und des Tagesablaufs,
- eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld,
- die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.

Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagschulspezifischen Arbeit besonders erwünscht und zu unterstützen. Ganztagschulen sollen mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeiten; hierfür kommen insbesondere die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die freie und kirchliche Jugendarbeit, Sportvereine, Musik- bzw. Kunstschulen, andere im Kultur- und Bildungsbereich tätige Einrichtungen, Betriebe und mit der Ausbildung befasste Organisationen sowie die Hilfs- und Rettungsdienste in Betracht.

1.3 Besonders Ganztagschulen sind aufgrund ihres Angebotes und ihres zeitlichen Rahmens geeignet,

- Kontakte und Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zu ermöglichen und zu verstärken,
- die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt,
- ein gemeinsames Lernen und Leben von Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu praktizieren und dadurch die Schülerinnen und Schüler im Sinne von guten Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu erziehen,
- das gemeinsame Lernen und Leben von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zu praktizieren und zu fördern und
- Bezüge zwischen Unterricht und außerschulischen berufsorientierenden Maßnahmen herzustellen und dadurch die Berufsmündigkeit und Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen.

Die Angebote der Ganztagschule sind unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstands der Kinder und Jugendlichen zu gestalten; ihre Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit und ihre Bewegungsbedürfnisse sind zu beachten.

1.4 Jede Ganztagschule arbeitet auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, in dem

- insbesondere die Aufgaben und Ziele gemäß den Nrn. 1.2 und 1.3 im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit außerschulischen Anbietern und Trägern konkretisiert werden,
- die zentralen pädagogischen Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule beschrieben werden,
- die sozialpädagogische Arbeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt wird,
- das Modell von Ganztagschule gemäß Beschluss nach Nr. 2.6 erläutert wird.

Soweit das pädagogische Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers oder des Trägers der Schülerbeförderung hat, bedarf es deren Zustimmung. Beide sollen deshalb frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Gleiches gilt bei Änderungen des pädagogischen Konzepts.

Der grundsätzliche Zustimmungsvorbehalt bzw. das Antragsrecht des Schulträgers gemäß § 23 Abs. 4 NSchG bleiben hiervon unberührt.

## 2. Organisation der Ganztagschule, Ganztagsschulzüge

2.1 Ganztagschulen werden gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 NSchG als „besondere Organisation allgemein bildender Schulen“ geführt.

2.2 An Ganztagschulen sind die Sonnabende unterrichtsfrei.

2.3 Zum Ganztagsbetrieb gehören an mindestens vier Tagen einer vollen Unterrichtswoche der Unterricht entsprechend den Bezugserrlassen zu a) - g), das Mittagessen, die Mittagspause und Angebote nach den Nrn. 3.1 bis 3.7 („Ganztagsangebote“) im Umfang von zwei Unterrichtsstunden; im Regelfall ist im Primärbereich eine Zeitdauer von 7 bis  $7\frac{1}{2}$ , im Sekundärbereich I von  $7\frac{1}{2}$  bis 8 Zeitstunden vorzusehen.

Offener Schulanfang und offener Schulschluss können insgesamt pro Tag im zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde angeboten werden. Dabei ist der Bezugserrlass zu h) zu beachten.

2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den ganztagspezifischen Angeboten erfolgt freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.

2.4.1 In der offenen Ganztagschule melden sich die Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Ganztagsangeboten für die Dauer eines Schulhalbjahres oder für ein Schuljahr an.

Die Ganztagsangebote offener Ganztagschulen können nach Nr. 8.2 auch allein in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern angeboten werden.

2.4.2 In der teilweise offenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler mit der Anmeldung an der Schule verpflichtet, an den dort verbindlich eingerichteten Ganztagsangeboten einzelner oder mehrerer Nachmittage teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränkt werden. Die Möglichkeit, nach § 63 Abs. 4 NSchG eine andere Schule zu besuchen, bleibt unberührt.

2.5 An Halbtagschulen können gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 4 NSchG Ganztagsschulzüge geführt werden, soweit der Schulträger zustimmt und der Träger der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht widerspricht. Für Ganztagsschulzüge an Halbtagschulen gelten die Bestimmungen für Ganztagschulen entsprechend.

Ein Ganztagsschulzug umfasst in jedem Jahrgang mindestens eine Klasse. Er kann auch als Profilangebot zur besonderen Schwerpunktbildung eingerichtet werden, indem Teile des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie bestimmte Ganztagsangebote miteinander verbunden und den Schülerinnen und Schülern insgesamt zur Wahl gestellt werden.

Auch bei der Einrichtung eines Ganztagsschulzuges muss die Klassenbildung nach den Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i) in seiner jeweils gültigen Fassung erfolgen. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse aus diesem Grund ist nicht zulässig.

2.6 Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zustimmung des Schullehrerrates, des Schülerrates und des Schulträgers über das zu wählende Modell nach Nr. 2.4 oder 2.5. Sofern das Konzept in einem bestimmten Umfang oder für Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen bzw. Schuljahrgänge verbindliche ganztagspezifische Angebote vorsieht oder zur Auswahl stellt, müssen Gesamtkonferenz und Schullehrerrat mit Dreiviertel-Mehrheit zustimmen.

2.7 An Ganztagschulen soll der Tagesablauf für die Schülerinnen und Schüler nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert werden. Der für die jeweilige Schulform vorgesehene Pflicht- und Wahlpflichtunterricht kann je nach pädagogischem Konzept der Schule z. T. auf die Zeit nach der Mittagspause gelegt werden.

2.8 Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Planung des Ganztagsbetriebes Rücksicht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler einer teilweise offenen Ganztagschule nach Nr. 2.4.2, die den kirchlichen Unterricht besuchen, werden für diesen Zeitraum von der Teilnahmeverpflichtung an Ganztagsangeboten nach Nr. 3 befreit.

## 3. Charakteristische Angebote der Ganztagschule

Zu den Angeboten, die Ganztagschulen zusätzlich zum Unterricht der Halbtagschule machen, gehören

- Verfügungsstunden der Klassen bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Arbeits- und Übungsstunden,
- Fördermaßnahmen,
- Projekte an außerschulischen Lernorten,
- die Mittagspause und das Mittagessen,
- außerunterrichtliche Angebote.

Alle Angebote gemäß Nr. 3.2 bis 3.7 können klassen-, jahrgangs- und ggf. schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

Mit den Angeboten soll sich die Schule je nach örtlichen Gegebenheiten zu ihrem Umfeld (z. B. zu kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kirchen, Vereinen, Betrieben) öffnen. Sie soll mit außerschulischen Trägern kooperieren und deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen.

### 3.1 Verfügungsstunden

Die Verfügungsstunden geben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Möglichkeit, im Rahmen der Arbeit in der Klasse, ggf. im Rahmen des Klassenrates, insbesondere erzieherische und organisatorische Aufgaben (z. B. Gespräche über Beziehungen und Konflikte, besondere Vorhaben und ganztagschulspezifische Fragen) wahrzunehmen. Sie können auch als Wochenanfangs- bzw. Wochenschlussstunde angesetzt werden.

Jede Klasse soll wöchentlich – soweit nicht schon im Rahmen der Halbtagsangebote vorgesehen – eine Verfügungsstunde bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer haben.

### 3.2 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen auch für die Freizeitgestaltung. Die Schule stellt – unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Erzieherbe-

rechtigten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Angebote der außerschulischen Träger – ein ausgewogenes Angebot an fachgebundenen, fächerübergreifenden und fachunabhängigen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

### 3.3 Arbeits- und Übungsstunden

Arbeits- und Übungsstunden dienen der Sicherung, Anwendung, Weiterführung und Vertiefung des Gelernten und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Dabei sind insbesondere Formen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zu berücksichtigen. Eine Ganztagschule kann abweichend von dem Bezugserrlass zu k) entsprechend ihrem pädagogischen Konzept teilweise oder überwiegend auf Hausaufgaben verzichten. Insbesondere in diesem Fall ist eine pädagogische Konzeption für die Arbeits- und Übungsstunden notwendig, um den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Arbeits- und Übungsstunden können bestimmte Arbeiten wie z. B. Vokabellernen, Lektüre von Ganzschriften, Erledigung weiterer zeitaufwändiger Aufgaben und die Vorbereitung von Referaten nicht voll ersetzen.

### 3.4 Fördermaßnahmen

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen können Förderstunden eingerichtet werden. Diese können parallel zu den Arbeits- und Übungsstunden liegen.

Die entsprechenden Fördermaßnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im facherspezifischen, persönlichen oder sozialen Bereich gleichermaßen wie an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Interessen. Sie sollen nach Möglichkeit von Lehrkräften – insbesondere den zuständigen Fachlehrkräften – und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden, die die Schülerinnen und Schüler kennen. Dabei kann es sich auch um Fördermaßnahmen nach Bezugserrlass zu l) handeln. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Organisationen wird auch im Rahmen der Fördermaßnahmen angestrebt.

### 3.5 Projekte an außerschulischen Lernorten

Ganztagspezifische Projekte sind Schulveranstaltungen und können außerhalb der Schule stattfinden. In Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Trägern sowie Betrieben und Verbänden ist es sinnvoll, die soziale, kulturelle und berufliche Lebenswirklichkeit in Ganztagsangeboten einzubeziehen.

Sofern erforderlich, können die zeitliche Lage dieser Angebote gem. Nr. 2.3 verändert und ihre Dauer überschritten werden; die Teilnahme erfolgt in diesem Falle grundsätzlich freiwillig nach besonderer Information der Erziehungsberechtigten.

### 3.6 Mittagspause und Mittagessen

Zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag müssen die Schülerinnen und Schüler eine Mittagspause haben. In dieser Zeit sollen sie in der Schule ein Mittagessen einnehmen können sowie Gelegenheit zur Ruhepause oder Teilnahme an Freizeitangeboten haben. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt und eingehalten werden.

Das Mittagessen und sonstige in der Schule angebotene Getränke und Esswaren sollen eine ausgewogene Ernährung gemäß Bezugserrlass zu j) sicherstellen.

### 3.7 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote sollen es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, nach eigener Wahl und Schwerpunktsetzung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten – z. B. in künstlerisch-musischen, sportlich-spielerischen, sozialen und kommunikativen oder handwerklichen und technischen Bereichen – zu entwickeln und sie dadurch zu einer sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung befähigen. Im Rahmen eines rhythmisiert gestalteten Ganztagsbetriebs bieten sie daneben Gelegenheit zu Entspannung und Erholung.

Außerunterrichtliche Angebote werden regelmäßig oder auch gelegentlich von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und in Kooperation mit außerschulischen Trägern unterbreitet.

### 4. Erstellung der Ganztagsangebote und Weiterentwicklung des Ganztagskonzepts

4.1 Zur Erstellung der ganztagspezifischen Angebote werden vor Beginn eines Schuljahres Vorschläge von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und außerschulischen Anbietern eingeholt.

4.2 Die Schule legt fest, wie die Ganztagsangebote im Hinblick auf das beschlossene Konzept regelmäßig ausgewertet und ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Dem Schulträger und Vertreterinnen oder Vertretern der außerschulischen Anbieter von Ganztagsangeboten soll Gelegenheit zur Beteiligung gegeben werden.

### 5. Besondere Aufgaben der Lehrkräfte in Ganztagschulen

Lehrkräfte übernehmen in Ganztagschulen zusätzlich zu ihren Unterrichts- und Erziehungsaufgaben im Rahmen der Halbtagschule Aufgaben im Rahmen ganztagspezifischer Angebote nach Nr. 3. Zeiten, in denen eine Lehrkraft während des offenen Schulanfangs, des offenen Schulschlusses oder der Mittagspause Schülerinnen und Schüler über eine reine Aufsichtsführung hinaus betreut, sind zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Lehrkräfte können im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden für außerunterrichtliche Angebote nach Nr. 3.7 eingesetzt werden.

### 6. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6.1 Für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Bezugserrlässe zu m) oder n).

6.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen im Rahmen des Ganztagskonzepts der Schule ganztagspezifische Angebote oder wirken daran mit. Im Übrigen unterstützen sie die Erziehungstätigkeit der Lehrkräfte.

6.3 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben sowie der Anzahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Haushalts von der Schulbehörde eingestellt und können für mehrere Ganztagschulen eines Standorts eingesetzt werden.

Darüber hinaus können unter Nutzung des zugewiesenen Budgets nach Nr. 7 auch weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden; die haushalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

### 7. Zusätzliche Lehrerversorgung und Budget zur Einrichtung ganztagspezifischer Angebote an Ganztagschulen

Die Schule erhält für Tage, an denen die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an ganztags-spezifischen Angeboten teilnehmen, einen Zuschlag zur Lehrerversorgung.

An die Stelle eines Teils der zusätzlichen Lehrerstunden und deren Wert entsprechend tritt auf Vorschlag der Schule ein Mittelkontingent („Budget“) zur Finanzierung ganztags-spezifischer Angebote in Kooperation mit außerschulischen Anbietern oder zum Einsatz weiterer Fachkräfte.

Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu i) in der jeweils gel-tenden Fassung.

### 8. Zusammenarbeit der Ganztagschulen an einem Schulstandort untereinander sowie mit Kooperationspartnern

8.1 Ganztagschulen eines Standorts sollen zusammenarbeiten, um personelle, sächliche und räumliche Ressourcen schulübergreifend zu nutzen, die Vielfalt und Qualität der ganztags-spezifischen Angebote zu erhöhen und sie nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen zu öffnen. Dazu schließen sie eine Vereinbarung gemäß § 25 NSchG, in die ggf. auch Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe einbezogen werden können. Sie sollen das gemäß Nr. 7 zur Verfügung gestellte Budget ganz oder teilweise gemeinsam verwalten und benennen hierfür einen Budgetverantwortlichen.

8.2 Schulen können im Einvernehmen mit ihrem Schulträger eine ständige Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern vereinbaren, um auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts eine offene Ganztagschule gem. Nr. 2.4.1 einzurichten. Die Genehmigung wird erteilt, sofern für die Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Tagen einer vollen Unterrichtswoche ganztags-spezifische Nachmittagsangebote eingerichtet sind, Zielsetzung und Organisationsform des Ganztagsangebots den sonstigen Rahmenvorgaben dieses Erlasses entsprechen und auch die nachmittäglichen Angebote für die Schülerinnen und Schüler unter Verantwortung der Schulleitung organisiert sowie in enger Kooperation mit ihr durchgeführt werden.

Ein Zuschlag zur Personalversorgung kann abweichend von Nr. 6.3 und Nr. 7 gewährt werden, sofern hierfür die sächlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8.3 Sofern Kooperationspartner Ganztagschulen ihre Zusammenarbeit überregional anbieten, können Rahmenverträge mit der obersten Schulbehörde vereinbart werden, die von den Schulen und ihren Partnern zu beachten sind.

### 9. Schlussbestimmungen

9.1 Für Förderschulen, deren Unterrichtsangebote auf Grund der Zielsetzung der Schulform ganztägig organisiert sind, gelten die Nrn. 1.1 bis 1.3. Die Nrn. 1.4 bis 8.3 sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der jeweiligen Förderschule entsprechend anzuwenden.

9.2 Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztagschulen entsprechend § 23 Abs.1 und 2 NSchG arbeiten, orientieren sich an den Rahmenbedingungen dieses Erlasses.

9.3 Dieser Erlass tritt am 1.8.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt der RdErl. d. MK v. 8.3.2002 - 304-81005 - VORIS 22410 (SVBl. S. 170) außer Kraft.

9.4 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten weiter auf Grundlage des genehmigten Konzepts, sofern sie nicht eine Änderung gem. Nr. 2.6 beantragen.

## Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA; Fahrten mit Zügen der Deutschen Bahn zu regionalen Ausscheidungswettkämpfen



RdErl. d. MK v. 2.4.2004 - 202.4 - 52 113/5-6

Auf Grund einer zwischen der Deutschen Schulsportstiftung und der Deutschen Bahn (DB P) getroffenen Vereinbarung können ab sofort für Fahrten zu den regionalen Ausscheidungswettkämpfen des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA Jugendliche und Schiedsrichter mit Zügen der Deutschen Bahn zu günstigen Konditionen befördert werden. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2004. Es wird empfohlen, die nunmehr gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

### Fahrscheine

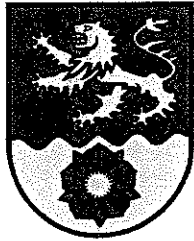
Die Schulen beantragen mit Vordruck (Anlage) die Fahrscheine direkt beim DB Reisezentrum Stuttgart Hbf. Der Vordruck kann auch unter der Adresse [www.mk.niedersachsen.de/master/0,,C26578\\_N304118\\_L20\\_DO\\_I579,00.html](http://www.mk.niedersachsen.de/master/0,,C26578_N304118_L20_DO_I579,00.html) über die „Downloadliste“ heruntergeladen werden. Die vom Reisezentrum ausgegebenen DB-Fahrscheine werden den Schulen zugesandt und dem MK in Rechnung gestellt. Die Fahrscheine sind ohne Preisaufdruck und gelten nur vom jeweiligen Zustiegebahnhof der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den jeweiligen Veranstaltungsorten innerhalb eines Bundeslandes und zurück (einmalige Hin- und Rückfahrt) und in der jeweilig gebuchten/reservierten Zugverbindung. Die Fahrscheine gelten ausschließlich in der 2. Klasse und sind nicht erstattungsfähig; zusätzliche Fahrpreismäßigungen gelten nicht. Die Benutzung der Fahrscheine über ein Bundesland hinaus ist nicht möglich. Ausgeschlossen sind auch das Lösen eines Übergangs von der 2. Klasse in die 1. Klasse sowie ein Produktübergang.

### Züge, Reservierung

Die An- und Abreise erfolgen in fahrplanmäßigen Tageszügen des Regelverkehrs. Für alle Teilnehmer werden Plätze in Zügen des Fernverkehrs (ICE, IC, EC) und soweit möglich in Zügen des Nahverkehrs im Rahmen der freien Platzkapazitäten in den Zügen sowie in Abstimmung zwischen den beiden Vertragspartnern vom DB-Reisezentrum Stuttgart Hbf gebucht und reserviert. Änderungen bezüglich der Zugverbindungen sind der DB P unverzüglich mitzuteilen. Die DB P behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungswünsche insbesondere aus Kapazitätsgründen abzulehnen. ICE-Sprinter, Sonderzüge, DB Nachtzüge, Autoreisezüge sowie City Night Line Züge dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.

### Haftung

Für die Beförderung mit der DB P gelten ausschließlich die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und das Haftpflichtgesetz (HpfG) sowie die zum Zeitpunkt der Beförderung jeweils aktuellen Tarifbestimmungen. Reiseveranstalter i. S. des Reisevertragsrechts ist die Stiftung. Die Stiftung wird daher die DB P von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung durch die DB P stehen.



# Gemeinde Kalefeld

Gemeinde Kalefeld · Postfach 53 · 37587 Kalefeld

An die  
Eltern/Sorgeberechtigten  
aller Kindergartenkinder im  
Gemeindegebiet  
sowie der Schüler/innen der derzeitigen  
1. und 2. Klassen der Grundschulen  
Düderode, Echte und Sebexen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

I.

11.06.2009

12. 6. 09 / 328 Infopost

Reg. am 11. / 12.

## **Einführung der Ganztagsbeschulung zum 01.08.2010 Neuausrichtung der Schuleinzugsbereiche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der derzeit diskutierten Neuausrichtung der Schuleinzugsbereiche zum 01.08.2010 wird auch über die Möglichkeit der Einrichtung der offenen Ganztagschule in Grundschulen der Gemeinde Kalefeld nachgedacht. Beide Themen berühren sich unmittelbar und sollten deshalb zeitgleich beraten werden, da die Einrichtung einer Ganztagschule auch direkte Auswirkungen auf die Schuleinzugsbereiche hat.

Die Grundschule Düderode hat mitgeteilt, dass sie plane, einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule einzureichen, da die Gremien der Schule entsprechende Beschlüsse gefasst haben.

Der Schulvorstand der Grundschule Echte hat am 08.06.2009 einen Antragstellung zur Ganztagsbeschulung in der Grundschule Echte ebenfalls zugestimmt. Die Schulleitung der Grundschule Sebexen steht der Einrichtung einer Ganztagschule positiv gegenüber. Ein Antragsverfahren ist jedoch noch nicht eingeleitet.

### **Hinsichtlich der vorhandenen Schulgebäude ist auf folgende Problematik hinzuweisen:**

Der Landkreis Northeim als Eigentümer des Schulgebäudes Düderode beabsichtigt, die von der Gemeinde Kalefeld angemieteten Räumlichkeiten zum 31.07.2010 (derzeit schriftlich vorliegender Sachstand) zu kündigen, da der Landkreis Northeim nicht gewillt ist, die anstehenden notwendigen Sanierungsarbeiten auszuführen. Nach einer ersten groben Kostenschätzung, bei der einige Gewerke noch nicht enthalten sind, wird nach Ermittlungen des Landkreises Northeim von einem Sanierungsbedarf in Höhe von rd. 950.000 € ausgegangen. Der Landkreis Northeim hat der Gemeinde Kalefeld angeboten, das Gebäude zu übernehmen. Über dieses Angebot muss letztendlich der Rat der Gemeinde Kalefeld eine Entscheidung treffen.

Die Schulgebäude der Grundschulen Echte und Sebexen stehen im Eigentum der Gemeinde Kalefeld und befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

#### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

#### Bankkonten:

Volksbank Einbeck e.G.  
Kreis-Sparkasse Northeim  
Postbank Hannover

BLZ 262 614 92 Kto.-Nr. 166 001 200 (BIC) GENODEF1EIN (IBAN) DE84 2626 1492 0166 0012 00  
BLZ 262 500 01 Kto.-Nr. 44 000 800 (BIC) NOLADE21NOM (IBAN) DE83 2625 0001 0044 0008 00  
BLZ 250 100 30 Kto.-Nr. 381817-308 (BIC) PBNKDEFF250 (IBAN) DE49 2501 0030 0381 8173 08

- DER BÜRGERMEISTER -

Verwaltungsstelle Kalefeld, Kleiner Hagen 4  
Hauptamt, Finanzabteilung, Kasse, Bauamt

Verwaltungsstelle Echte, Hauptstraße 18  
Ordnungsamt, Standesamt

Auskunft erteilt: Herr Holland  
14

Tel.-Durchwahl:

E-Mail: b.holland@kalefeld.de

Telefon: 0 55 53 / 20 09 - 0

Telefax Kalefeld: 0 55 53 / 20 09 - 19

Telefax Echte: 0 55 53 / 20 09 - 99

E-Mail: info@kalefeld.de

Internet: www.kalefeld.de

Hausanschrift: 37589 Kalefeld, Kleiner Hagen 4

Steuer-Nr. 12 200 11387

Der Schulträger (Gemeinde Kalefeld) muss vor Antragseinreichung bei der Bewilligungsbehörde (Landesschulbehörde) sein Einverständnis erteilen. Nach einer Vorberatung im Verwaltungsausschuss soll vor einer Entscheidung des Schulträgers zunächst eine Bedarfsabfrage zur Einrichtung einer offenen Ganztagschule unter den Eltern/Sorgeberechtigten der derzeitigen Kindergartenkinder und der Schüler/innen der derzeitigen 1. und 2. Klasse –einbezogen in die Befragung sind alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2000 bis zum 31.07.2006 geboren sind- (die derzeitigen 3. und 4. Klassen werden zum 01.08.2010 nicht mehr in einer der 3 Grundschulen beschult) erfolgen. Als **Anlage/n** ist/sind ein bzw. mehrere Fragebogen beigefügt. Parallel zur Bedarfsabfrage ist eine Informationsveranstaltung zum Thema „Einrichtung einer Ganztagsgrundschule“ vorgesehen. Diese Veranstaltung, zu der wir Sie hiermit recht herzlich einladen, findet am

**Montag, den 22. Juni 2009, ab 19.30 Uhr, in der Aula der Auetschule Kalefeld**

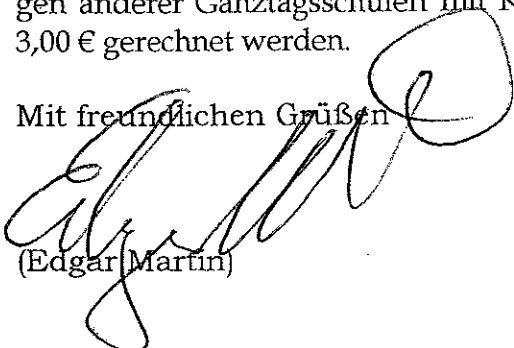
statt. Bei der Infoveranstaltung ist vorgesehen, dass ein Vertreter des Kultusministeriums, die Verwaltung der Gemeinde Kalefeld und die Schulleitungen der drei Grundschulen über den derzeitigen Stand der Planungen informieren. Daneben wird ein Schulleiter aus einer benachbarten Ganztagschule aus der Praxis berichten. Wir regen an, den Fragebogen nach Besuch der Infoveranstaltung auszufüllen.

**Den Fragebogen bitte für jedes Kind einzeln, auch wenn von Ihnen z.B. ein oder zwei Kind/er in den Kindergarten und ein oder mehrere Kinder in eine Grundschule gehen, auszufüllen und bis zum 26.06.2009 an die Gemeinde Kalefeld zurücksenden.**

Niedersachsenweit sind derzeit insgesamt 113 Grundschulen als Ganztagschulen genehmigt worden. Im Bereich des Landkreises Northeim wird derzeit lediglich die Grund- und Hauptschule „Geschwister-Scholl-Schule“ in Einbeck als Ganztagschule betrieben. Spätestens bis zum 31.12. eines Jahres für den nächstfolgenden Schuljahresbeginn (z.B. 31.12.09 für Schuljahresbeginn 2010/2011) müssen der zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde Antragsunterlagen vorgelegt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann eine Ganztagschule als offene Ganztagschule oder als eine teilweise offene Ganztagschule (mit der Anmeldung verpflichtet sich der/die Schüler/in, an den Angeboten teilzunehmen) betrieben werden. Bei den offenen Ganztagschulen melden sich die Schüler/innen zu den einzelnen Ganztagsangeboten für die Dauer eines Schulhalbjahres oder für ein Schuljahr an. In der Regel werden offene Ganztagschulen betrieben. Eine Ganztagschule soll den Unterricht an drei oder vier Tagen in der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot ergänzen. Im Regelfall ist im Grundschulbereich eine Zeitdauer pro Tag des Ganztagschulbetriebes von 7 bis 7 ½ Stunden vorzusehen. Zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag muss eine Mittagspause eingerichtet werden. In dieser Zeit sollen die Schülerinnen und Schüler ein Mittagessen einnehmen können. Dafür muss nach den Erfahrungen anderer Ganztagschulen mit Kosten pro Schüler/in und Tag in Höhe von 2,50 € bis 3,00 € gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Edgar Martin)

....., den.....

An die  
Gemeinde Kalefeld  
-Bedarfsabfrage Ganztagschule-  
Kleiner Hagen 4

37589 Kalefeld

**Bedarfsabfrage „Einführung einer Ganztagsbeschulung zum 01.08.2010“**  
-Rückgabe bis spätestens **26. Juni 2009-**

Name des Kindes, Geburtsdatum .....

Derzeit besuchte Einrichtung \* Kindergarten.....

\* Grundschule .....

Mein Kind besucht derzeit keine der oben genannten Einrichtungen \*

Ein Ganztagschulbetrieb wird von mir/uns **nicht** benötigt: \*

Haben Sie hier ein Kreuz gemacht, brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen.

Da ich/wir einen entsprechenden Bedarf haben, würde/n ich/wir mein/unser Kind an folgender Grundschule zu einer Ganztagsbeschulung anmelden:

\* Grundschule Düderode

\* Grundschule Echte

\* Grundschule Sebexen.

Falls in der von mir zunächst gewünschten Grundschule keine Ganztagschulbetreuung realisiert werden kann, würde/n ich/wir mein/unser Kind an folgender Grundschule zu einer Ganztagsbeschulung anmelden:

\* Grundschule Düderode

\* Grundschule Echte

\* Grundschule Sebexen.

Der Ganztagschulbetrieb sollte an **3** \*,  
oder an **4** \* Tagen erfolgen.

.....  
(Unterschrift des /der Sorgeberechtigten)

\* (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten für die

